



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

in denen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1736

§.XXVIII. Die Reichs-Stände imploriren den Kayser immediate um acceptirung des Præliminar-Recessus;

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51459](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51459)

1649.
Sept.

daß die Frage von der Guarandie allzufrühzeitig moviret würde. Es hätte Herr Graff Servient zu Münster auch begehret, die Media zu wissen, wie Franckenthal sollte eingenommen werden, und gleichwol davon abgetanden, als man gehöret, wie den Ständen nicht anzumüthen einen solchen mächtigen König Krieg anzukündigen, ehe er noch wegen Franckenthal sich negative erklärt. Es lönte der Herr Practicene leicht erachten, daß vielmehr, wann von der Guarandie wieder den Römischen Kayser geredet würde, die Stände sich sehr behutsam guberniren müsten, bäten derohalben, er möchte bey dem Herrn Generalissimo eine bessere Resolution zu wege bringen, denn diese Erklärung würde Herrn und Knecht in äußerste Desperation setzen.

Die andern alle resolvirten sich diese Antwort nicht einmahl ad referendum zu nehmen, sondern ersuchten den Erskein inständigst den Herrn Generalissimum noch einst zu zusprechen, welches er auch that und endlich die Antwort mit sich brachte.

§. XXVIII.

Die Stände schreiben immediate an den Kayser um die Subscription.

Gleich folgenden Dienstag den 4. Septembr. kamen die Deputirten auf dem Rathhause zusammen, und wurde das Schreiben abgelesen, und rectificiret, so im Nahmen Chur-Fürsten und Stände durch einen eigenen Courier noch selbigen Tages fortgeschendet werden sollte. Inzwischen auch derselbe Abends um 8. Uhr fortgeritten, mit der Vertretung, er wolle Frentags gegen Abend zu Wien seyn, und wann er Montags mit dem frühesten von dar abgefertiget würde, Mittwoch wieder in Nürnberg anlangen.

Der Gesandte Wolmar begehrete, es möchte der Chur-Maynische Abgesandte ihm den Aufsatz, ehe er abgeschrieben würde, communiciren. Damit nun nicht etwa Weitläufigkeit daraus erfolgen möchte, so fuhr er meldter Chur-Maynischer Gesandter Wehl zu ihm. Die weiter aber ziemliche Schmerzen empfunden, und zu Bette gelegen, ersuchte er

1649
Sept.

te, wie in den hernachfolgendem allerunterthänigsten Schreiben der Churfürsten, Fürsten und Stände Gesandten mit mehrern zu sehen. Man fragte ihn, wann das Octiduum anfangen sollte, darauf antwortete er: Morgen Dienstages.

Die Deputirten fuhren alsobald auf das Rathhaus, weil es aber sehr spät, waren unterdessen die übrigen Reichs-Deputirten weggefahren, deswegen sie sich zu Lindenfuhr verfügten, und ihm den Verslauff umständlich erzählten, auch zum höchsten baten, er wolte nebenst seinen Collegen Ihro Kayserliche Majestät beweglich zuschreiben, welches er auch versprach, mit dem Andeuten, er müsse es bekennen, die Argumenta die in des Wolmars Logement vorkommen, könten sie nicht beantworten, und wäre der Duca d'Amalfi recht bestürzt und traurig, daß er nicht subscribiren dürffte, ihr Courier sollte noch heute abgehen, der hätte versprochen in 50. Stunden zu Wien zu seyn. Baten anbey, es möchten der Stände Gesandten ihr Schreiben auch schleunigst befördern.

ihn, mit dem Schreiben zu dem Duca d'Amalfi zu fahren. Welches auch geschah, und fand dieser dabey nichts auszusagen, sondern sagte: Er erinnere sich wohl, daß es also hergegangen, wie in dem Schreiben enthalten. Mit eben selbigem Courier ließ an Ihro Kayserliche Majestät das Churfürstliche Collegium auch absonderlich wegen Vollziehung des Präliminar-Recessus ein Schreiben abgehen, wie beydes allhier sub N. I. & II. zu lesen.

Als der Erskein nachgehends der Stände Schreiben zu lesen bekam, sagte selbiger: Er glaube nicht, daß jemahls dergleichen Schreiben an einen Römischen Kayser abgegangen sey. Müsse bekennen, wann er selbst ein Kayserlicher Rath sey, wolle er sagen, Ihro Kayserliche Majestät sollten es nicht thun, eben darum, weil es so hart geschrieben sey. Und als die Stände dagegen verfest, es habe die

1649. die von Schwedischer Seite ihnen ange-
drohete Winter-Quartier und ande-
re Ungelegenheit sie dazu gebracht, und
gleichsam genöthiget, und hätte man meh-
rers nicht gemeldet, als die Schwedischen
selbst angebracht und gedrohet hätten; so
erwiederte Er sie: „Man hätte seiner
gleichwohl nicht so eben gedencken dürf-
fen, wie in dem Schreiben geschehen sey,
sondern nur in genere, daß dessen sich
die Schwedischen erküret hätten, wie man
auch nicht wegen der Französisch-Anführung
Mon. d'Avantgour erwebet. Er ach-
te es zwar nicht, und trage dessen keinen
Scheu, was er geredet; solte er aber in
dem Kayserlichen Antwort-Schreiben an-
gewandt werden, wolle er gewiß wieder-
um die Wahrheit an den Grafen von

Trautmandorff berichten, dann er nicht
auf den Römischen Kayser, sondern auf
seine Königin zu sehen. Bey den Tra-
ctaten zu Prag hätten Ihre Kayserliche
Majestät durch den von Blumenthal ihm
eine Graffschafft und den Graffenstand las-
sen offeriren, dem er aber geantwortet:
Wollten es Ihre Kayserliche Majestät als
eine Gnade thun; so wisse er nicht, was
Sie darzu vor Ursache; solte aber ein an-
der Absehen dabey seyn, so begehre er an
Ihre Königlich-Majestät, von Dero er
Ehre und Respect, nicht untreu zu wer-
den; wolte auch ihm, dem von Blumen-
thal, wohl andere Worte sagen, wann sie
nicht alte Freunde: Ob dieses die Art am
Kayserlichen Hofe, durch Corrupteale zu
tractiren?

1649.
Sept.

N. I. Vorstellung der Stände an Ihre Kayserliche Majestät, die Subscri-
ption des Schwedischen Recessus betreffend.

Dictat. Norimberg a. d. 5. Sept.
1649. per Mogunt.

Vorstellung der Stände an Ihre Kayserliche Majestät, die Subscri-
ption des Schwedischen Recessus betreffend.

Allergnädigster Kayser und Herr!

Euer Kayserlichen Majestät ist allschon durch Dero antwesende Hochansehnliche
Herren Plenipotentiarios nach und nach ausführlich mit mehreren unterthänigst re-
feriret worden, und dieß Orts unndthig, weitläufftiger zu wiederholen, was unter
währenden diesem Convent vornehmlich in punctis Exauctorationis Militum &
Evacuationis Locorum hinc inde vorgegangen und verhandelt, und welcher ge-
stalt zwischen denenselben und der Königlich-Schwedischen Generalität zu desto meh-
rerer Beförderung dieses Executions-Bercks und desto ehender Erleichterung sowohl
Euer Kayserlichen Majestät Erb-Königreich und Landen, als derer mit Praesidiis des
schwehren Chur-, Fürsten und Stände des Heiligen Römischen Reichs obliegenden
schwehren Krieges-Last, auch der vollständigen Exauctoration und Restitution,
gleichsam zu sicherem Unterpfand eine Preliminar-Evacuation ins Mittel gebracht,
und darenthalten, wie auch wegen der bewilligten haaren Abstattung der Königlich-
Schwedischen Militia Satisfaction, sodann der dato ohnvollzogenen Execution
ex capite Amnestiae & Gravaminum und sonst ein gewisser Interims-Recess
von Euer Kayserlichen Majestät Abgesandten selbst verhandelt, und auf Chur-Fürsten
und Stände Gesandten vorgehendes vielfältiges Deliberiren und endlich erfolgte frey-
willige Heimstellung bis auf eine Clausulam geschlossen, hernach aber von denensel-
ben dessen endlicher Vollzieh- und Subsignirung halber so lange, bis sie wegen ge-
dachter annoch dem Reccels bezurückten begehret, von den Königlich-Schwedischen
aber ganz und gar verworffenen Clausula, Dero durch expressen Courier erwar-
tende Kayserliche allergnädigste Resolution erlanget, Dilation begehret, und Euer
Kayserlichen Majestät allergnädigsten Consens in die Auslassung erwöhnter Clausul
und unverlängter Subscription, sowohl von Deroselben Hochgedachten Herren Ge-
sandten, als auch des Königlich-Schwedischen Generalissimi Fürstlicher Durchlaucht
und uns sämtlich dergestalt sicher und gewiß praesumiret worden, daß a parte Chur-
Fürsten und Stände man allbereit über eine Willion auf die Satisfactions-Gelder
gejah-

N. I.
Vorstellung
der Stände
an den Kay-
ser, die Sub-
scription des
Schwedischen
Recessus be-
treffend.

1649.
Sept.

gezahlet, und hingegen Königlich-Schwedischer Seiten unterschiedene starke Regimenter abgedancket, die Nationalen guten Theils an die See-Ländten geführt, auch mit einem Regiment zu Rosß zur Überfahrt einen Anfang gemacht, und mit allen übrigen nachzufolgen Vorhabens gewest, dazu nicht allein die Schiffe längst im See-hafen gestanden, sondern auch die im Reich noch einquartierte Schwedische Regimenter dahin zu marchiren beordert, und theils allschon im Marsch, wie nicht weniger die Königlich-Schwedische mit unterschiedenen Chur-Fürsten und Ständen, auch so gar ganzen Crayßen gleich im Schluß gestanden, die bey Ihnen logirende Deutsche Völcker zu licenciren, und die inhabende Bestungen zu enträumen, auch damit desto mehr zu eilen, dieweil wegen einbrechenden langen Nächten und neblichten Tagen ihnen sonst unmöglich seyn werde, die mit vielen Inseln, Klippen und Sand durchzogene Ost-See ohne offenbartich großen Hazard mit einer Flotte von so vielen Schiffen und Volk zu transfretiren.

1649
Sept.

Nun haben wir uns zwar eiffrig bemühet, wie Hochwohlgedachte Königlich-Schwedische Herren Plenipotentiarier zu solcher allein auf etliche wenige Tage geuchter Dilation disponiret, und also auf Einlangen Euer Kayserlichen Majestät verhofften allergnädigst willfährigen Erklärung, alles zu desto besserem Bestand zu Werk gerichtet und vollzogen werden möchte; Dieweilen aber Dieselbe unsers vielfältig beweglichen Zusprechens ohngeachtet, eben so wenig in berührter Dilation, als in die Claufulam salvatoriam selbstem willigen wollen, und auf die förderfamste Subsignirung sehr hefftig gedrungen, ja auch so gar in längerer Verbleibung deren die Stände mit Beziehung der Winter-Quartieren, Ausschreibung neuer Magazinen, Bestärkung der Garnisonen und andern dergleichen Beschwehden verwarnet: Als haben im Nahmen und aus Befehl Unserer allerseits gnädigst und gnädigen Herren Principalen, Oberen und Commitirenten, zu Abwendung dieses, mit und neben der Königlich-Schwedischen Generalität besagten Interims-Recessus, bedorab weilen derselbe von so langer Zeit her vielfältig und reiflich überleget, debattiret, und endlich mit Zuziehung und Einrathen Unserer gesamter Chur-Fürsten und Stände anwesender Räte und Gesandten in so weit beliebt worden, wir auch so viel verführet, daß die Königlich-Schwedischen von ihrer gefaßten Resolution nicht zu divertiren, gleichwohl mit Vorwissen und auf vorher gepflogener Communication mit Dero Kayserlichen Gesandten durch die hierzu verordnete Deputirte immittelst und biß auf Euer Kayserlichen Majestät darüber erwartende allergnädigste willfährige Erklärung einlangen, und alsdant zwischen beeden Theilen derselbe zu seiner vödligen Perfection gebracht werden möge, unterschreiben lassen.

Wiewohl wir nun derselben dato mit höchstem Verlangen erwarten, auch immittelst nicht wenig sorgfältig gewesen, wie der Erlag der vierdten Million unter die Stände repariret, auch so viel die annoch ohnvollzogene Execution ex capite Amnestia & Gravaminum betrifft, die liquida ab illiquidis separiret, und veranlaßter maßen in denen bestimmten Terminen exequiret, also die im gedachten Interims-Recess gelesene Conditiones auf Seiten des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten und Stände im ehesten adimpliret, und man hiernächst ebenmäßig um so viel förderlicher zum Haupt-Schluß gelangen möge: So haben Wir gleichwohl nicht ohne sonderbarer Gemüths-Bestürzung aus Dero eingelangten uns am jüngst verwichenen Freytag durch Dero Kayserliche Plenipotentiarier eröffneten allergnädigsten Resolution vernehmen müssen, daß Ihre Kayserliche Majestät bey mehr berührtem Interims-Recess annoch allerhand Bedenken tragen, und der allergnädigsten Meynung sind, daß nächst Præterirung desselben, vornehmlich aber der darinne vorgeschlagenen und verglichenen Præliminar, zum Haupt-Werk der General-Evacuation, Exauktion, und was demselben anhängig, zu schreiten, und damit, gleichwie alle Crayße, in puncto Satisfactionis militaris, tam ratione Quotæ, quam Temporis & Modi gleiche Bürden tragen, also auch gleiche Erleichterung erlangen, oder wenigst auf gewisse Termini ihnen die gebührende Versicherung

1649.
Sept.

zung zustatten kommen, nicht aber ein oder zwey Crayse, und dieselbige doch nicht völig von der Cronen Besatzungen entlediget, alle andere aber nicht allein keiner Sublevation nicht genießen, sondern ihrer Erleichterung halber ganz in incerto und auf weitere Tractatus ausgestellt bleiben mögen, zu seiner vöiligen Erledigung zu bringen.

1649.
Sept.

Gleichwie nun Euer Kayserlichen Majestät, vor solche tragende zu der allgemeinen Beruhigung des so hoch bedrängten und betrübten Vaterlandes, consequenter zu gänzlich Execution des Friedens-Schlusses collimirende höchst rühmlichste väterliche Sorgfalt, billig immervörderer allerunterthänigster hoher Danck zu sagen; Also hätten auch wir, zufohrerst aber mehr höchst- hoch- und wohlgedachte unsere allerseits gnädigste und gnädige Herren Principalen, Obern und Commitenten mehreres nicht wünschen und sehen mögen, als daß solche Euer Kayserlichen Majestät führende gerechteste Intention dergestalt zu Werck gerichtet, und ein Stand sowohl als der andere alsobald von denen obhabenden Beschehreden hätte bezeuget werden mögen; Alldieweil aber die Sache allbereits obberührter Maßen zwischen Euer Kayserlichen Majestät und denen Königlich-Schwedischen Plenipotentiarien so weit debattiret und abgehandelt, auch auf verhoffte und von Hochwohlgedachten Dero Gesandten selbst zum öfftern vertretete Dero Kayserliche allergnädigste willfährige Resolution von uns unterschrieben worden, auch unsere gnädigste und gnädige Herren Principalen den Nutzen, so Euer Kayserliche Majestät und etliche Stände aus der Preliminar-Restitution empfinden, herzlich gerne gönnen, und nicht begehren, daß ihrenthalben einige Venderung mit so augenscheinlicher Gefahr des Hauptwercks vorgenommen werden solle, gestalt wir nicht sehen können, wie *citra violationem fidei publicae* unsere gnädigste und gnädige Herren Principalen, Obern und Commitenten wiederum zurück, noch man sonst aus dem Wercke kommen könne, zumahlen die Königlich-Schwedische Generalität, (massen der Kriegs-Raths-Präsident, Erskein, denen Deputierten *expresse* bedeutet,) einigen Buchstaben von obberührtem Recels nicht zu weichen gedencken, und daforne sich Euer Kayserlichen Majestät Gesandtschaft der Subscription halber länger *difficultiren* sollten, weiter nicht zu tractiren, sondern in *continenti* davon zu ziehen, und ihre Vöcker von denen hochbeschwehreten Ständen ab- und gerade in Pöhmien führen zu lassen; zudem die wegen Dero Erb-Königreich und Landen beschehene Vergleichung zu cassiren, und allen Schaden und Unkosten, ingleichen über 50000. Rthlr. welche sie vor kurzer Zeit dem Vorgeben nach zu der Guarnisonen Unterhaltung beyschießen müssen, ob *factam moram* zu repetiren, auch auf dem Fall sie wieder Euer Kayserlichen Majestät Hochlöblich Erz-Haus Oesterreich zu weiterm Krieg *neecessitiret* würden, denselben dergestalt anzuführen gemeynet, daß männiglich erfahren sollte, wie sich die Cron Schweden nicht auf solche Maaße tractiren liesse.

Über dieses auch die Königlich-Französischen Plenipotentiarii sich bedrohlicher Reden und dahin vernehmen lassen, daß ihnen gleich gelte, ob man den getroffenen Frieden ihrem Begehren nach dem *Instrumento Pacis* gemäß *exequiren* oder *rumpiren*, und den Krieg *reallumiren* wolle. Auf welchem Fall sie ohnverzüglich eine Armee wieder in Deutschland führen müsten, und also aus diesem allen genugsam abzunehmen, daß die Cronen, sonderlich aber Schweden, *quancunque protractionem pro elusione* halten, und *ad extrema* leichtlich bewogen werden möchten, wodurch dann das ganze Heilige Römische Reich sowohl, als Euer Kayserlichen Majestät Erb-Königreich und Landen, abermahls ohnfehlbar in die äußerste Gefahr gesetzt werden müsten.

Neben dem Euer Kayserliche Majestät ohnzweiffendlich berichtet seyn werden, daß in denen Königlich-Schwedischen Quartieren der sieben Crayse, nur an gewisser Lieferrung mehr als 100000. Rthlr. täglich aufgethet, davon dann die Leute dermas-

1649. Sept. sen erarmen, daß über den langwüriden Verzug stündlich und augenblicklich ohnzählbare Seuffzer und Thränen zu Gott abgeschicket werden, auch wann durch fernere verweigerte Subscription die Winter-Quartiere denen unschuldigen Chur-Fürsten und Ständen aufgebürdet werden sollten, weder Euer Kayserlichen Majestät ins künftige ichtwas, noch denen Königlich-Schwedischen die noch rückständigen Gelder bezutragen, einige Krafft noch Möglichkeit vorhanden bleibet, auch bey denen Unterthanen wegen ermangelnder Lebens-Mittel wohl gar aus Desperation ein Aufstand zu besorgen, welche Schäden und Unglück Eure Kayserliche Majestät ohne Zweifel auch vorher gesehen, und daher selbst nicht vor unbillig, sondern dem Instrumento Pacis gemäß gehalten, daß diejenigen, durch welche einiger Verzug verursacht würde, Euer Kayserlichen Majestät daraus entstehende Ungelegenheit gelten möchte; Daher wir zwar verhofft und versichert gewesen, daß Euer Kayserlichen Majestät allergnädigste Meinung nicht sey, die Subscription bey jetzt erzehlter Gestalt der Sachen, mit solchem Verderb des Römischen Reichs, auch da Chur-Fürsten und Stände von der angeführten Aequalität in praeliminaribus selbst abgestanden, ferner zu verweigern, und die bey denen Königlich-Schwedischen in vollem Schwang gehende Abbandel- und Abführung der Vblecker aufzuhalten, wie sie dann keinesweges zu bereden seyn, daß sie vor der Kayserlichen Gesandten Unterschrift einigen Mann ferner licentirten oder abführten.

1649.
Sept.

So ist doch dessen allen, auch ohngeachtet bey Euer Kayserlichen Majestät wir allerunterthänigste Entschuldigung übernehmen wollen, bey Dero Herren Gesandten die Subscription wegen allegirten prohibitorii Mandati nicht zu erheben, gleichwohl aber auch nicht zu vernehmen gewesen, wohin dann die Winter-Quartiere ohne Nachtheil Chur-Fürsten und Stände gewiesen werden sollten, sondern es haben die Herren Gesandten, mit männiglich höchster Betrübniß und äußerster Befohr unser difffalls ganz unschuldigen gnädigst- und gnädigen Herren Principalen, abermahls 8. Tage Dilation begehret: Dieselbe nun zu erhalten, und die vor Augen geschwebte Dissolution dieses Conventus, oder vielmehr Imperii Romani zu vermeiden, haben wir gestern sehr grosse Mühe anwenden müssen, und sind doch diese Reservata von dem Königlich-Schwedischen Herrn Generalissimo ausdrücklich dabey bedeytet worden, daß Se. Durchlaucht, im Fall die Subscription mit diesem Otiduo erfolgte, die Nationales, wann es möglich wäre, noch abführen wollte; wäre es nicht möglich, so müßten sie Winter-Quartier haben, sintemahl jetziger Jahres Zeit in 8. Tagen es sich alles dergestalt ändern könnte, daß zu Wasser, sonderlich in der Ostsee, nicht fortzukommen. Sollte aber die Subscription unserm Versprechen zuwider, von Euer Kayserlichen Majestät nicht anbefohlen werden, so müßten sie alsdann, was sie sich der Guarandie halben zu denen Ständen zu versehen hätten, abermahls fragen, und dessen eine Gewißheit haben. Zu welchen Extremitäten Euer Kayserliche Majestät unser allerunterthänigsten Verhoffens es nicht gelangen lassen werden, Dero wir solches alles aus schuldigster Pflicht und allerunterthänigster Devotion, auch weil die Wohlfahrt und Untergang des Heiligen Römischen Reichs von jetziger Euer Kayserlichen Majestät Resolution dependiret, mit diesem Expressen ohne einige Versäumniß allerunterthänigst berichten sollen und müssen.

Ersuchen und bitten demnach Euer Kayserliche Majestät im Nahmen offi höchst und wohlgedachter unserer allerseits gnädigst- und gnädiger Herren Principalen, Obern und Committenten allerunterthänigst und gehorsamt, Die geruhen in allergnädigster Erweckung all obangeführter und anderer mehrer Deroselben eigenen Erb-Königreich und Landen sowohl als dem Heiligen Römischen Reich aus dieser Separation und längerer Verweilung der Subscription zuwachsenden unwiederbringlichen Gefahr, Schaden und Nachtheit, ob summum morae periculum, solchen Interims-Recess auch Ihres Orts allergnädigst zu belieben, und denselben allergnädigst durch Dero Kayserliche Herren Plenipotentiarios subsigniren zu lassen, und die Ab-

fertigt

1649. fertigung des Couriers dergestalt allergnädigst anzubefehlen, daß die abgeredete Frist
 Sept. des Otidui, von dato inclusive an zu rechnen, wohl in Acht genommen, und da-
 durch allem besorgenden Unheyl und bevorstehenden vielen Ungelegenheiten begegnet,
 und der vor Augen schwebende äußerste Ruin und Untergang des Heiligen Römischen
 Reichs abgewendet werde. Ein solches werden ic. Nürnberg, den 14. Septem-
 bris Anno 1649.

1649.
 Sept.

N. II.

Der Churfürstlichen Gesandten Schreiben in eadem materia.

Allergnädigster Kayser und Herr.

N. II.
 Der Chur-
 Fürstlichen
 Gesandten
 an den Kay-
 ser.

Ew. Kayserlichen Majestät wird von Dero bis Orts anwesenden Herren Pleni-
 potentiarien sonder Zweifel mit mehrern allerunterthänigst referiret worden seyn,
 welcher gestalt sie am nächst verwichenen Freytag, den 4. dieses Monats, der
 Chur-Fürsten und Stände Gesandtschafftien so münd- so schriftlich communiciret,
 was ihnen wegen Zurückstellung der von so langer Zeit her mit den Schweden tractir-
 ten, und von beyden Theilen allerdings verwilligten, im Nahmen Chur-Fürsten und
 Stände von den Deputirten aber subscribirten Interims-Recess und darinne ent-
 haltener Präliminar-Evacuation, von Ew. Kayserlichen Majestät allergnädigst be-
 fohlen worden, und was solche so gar unvermuthete Resolution bey den Königlich-
 Schwedischen vor schwehre und gefährliche Alterationes, bey der Stände Gesand-
 ten aber Schrecken und wehmüthige Apprehensiones causiret. Dannhero sie
 von dem gesamten Reichs-Corpore insgemein, und von uns, den Churfürstlichen
 absonderlich, mit Anführung vieler beweglichen Motiven instantissime gebeten und
 ersucht worden, solcher vor Augen stehenden Gefahr und Confusion durch ihre sub spe-
 rati vorgehende Subscription alsobald zu begegnen, und in diesem so weit gekom-
 menen Weck ex praesumpta Caesaris voluntate von uns nicht zu separiren, ge-
 stalt alle Chur-Fürsten und Stände solches bey Ew. Kayserlichen Majestät allerunter-
 thänigst zu verantworten, und die Herren Kayserlichen Abgesandten zu entschuldigen,
 willig und erbietig wären.

Sintemahlen aber alles Remonstriren, auch Bitten und Flehen bey ihnen so
 wenig verfangen, daß sie pure & simpliciter in Terminis habenden Kayserlichen
 gemessenen allergnädigsten Befehls, hingegen aber auch der Königlich-Schwedische
 Herr Generalissimus und dem adjungirte Königlische Ministri vermassen præcise
 auf ihrer Meynung bestanden, daß sie in einigen Buchstaben von obgedachtem Inte-
 rims-Recess und darinne enthaltener Präliminar-Evacuation nicht zu divertiren
 gewesen, auch gar aus dieser unversehnen Mutation ein solches Mißtrauen geschöpft
 set, daß auf dem Fall nicht erfolgender Subscription, mit der Kayserlichen Majestät
 Herren Gesandten sie keinesweges in weitere Handlung sich einzulassen, entschlossen
 sind: Als haben wir bey so bewandter hoher Noth und ob praesentissimum morae
 periculum nicht vorbey gehnt, Ew. Kayserliche Majestät selbst durch diesen Ex-
 pressen allerunterthänigst zu belangen, und Deroselben gehorsamst zu referiren, daß
 obmohl unsere gnädigste Herren Principalen jederzeit die beständige Meynung gehabt,
 daß gut und besser gewesen wäre, die Universal-Evacuation in den dreyen Ter-
 minen durchgehend in Richtigkeit zu bringen, sie dennoch zu Verhütung vielfältiger
 Inconvenientien, und in Ansehung, daß beyde höhere tractirende Partheyen das

1649,
Sept.

Preliminar- und Particular-Berck nach so langen bedacht- und vielfältigen Debat- 1649.
tiren, auch mit Zuziehung hiesiger der Stände Gesandtschafften hinc inde aus höchst- Sept.
dringender Noth beliebet, Ihre gnädigste Bewilligung in so weit ertheilet, daß auch
ihres Theils der Recels subscribiret, und nun intra violationem publicæ fidei
nicht retractiret werden mag, und können solchem nach und in tieffster Erwogung dem
gangen Römischen Reich sowohl Ew. Kayserlichen Majestät Erb- Königreich und
Landen obliegenden schweren Lasts und allerhand besorgenden Angelegenheiten und
Gefahr, beneben der Cronen Frankreich starcken Bedrohungen, und bey den Stän-
den selbst verpüheter Desperation, so leichtlich in eine höchst schäd- und ge-
fährliche Separation aus schlagen könte, zu Salvir- und Rettung des Heiligen
Römischen Reichs und Erb- Königreichen, kein anderes Mittel als diese hochnot-
wendige Subscription Ew. Kayserliche Majestät Gesandtschafft (bey deren länger
rer Einstellung summa rerum in äusserste Noth und Gefahr gerathen will) ersin-
nen will, gestalt Ew. Kayserliche Majestät Ihro aus deme unter heutigen dato
an dieselben im Nahmen gesamter Chur- Fürsten und Stände diesfalls abgehendem
allerunterthänigstem Bericht, wohin die Sachen auslauffen wollen, mit meh-
rern allergehorsamst referiren zu lassen geruhen werden.

Ist und gelanget demnach an Ew. Kayserlichen Majestät im Nahmen Un-
serer Chur- Fürsten und Herren Unser allerunterthänigstes gehorsamstes Bitten,
die wollen der Sachen überaus grosse Importanz und Wichtigkeit, und die
bey längerer Einstellung mehrgedachten derer Subscription vor Augen liegend
de äusserste Gefahr und Untergang des Heiligen Römischen Reichs Deutscher
Nation mild- Väterlich beherzigen, und ob summum in mora periculum
aufs allerfürderlichste und zwar in Termino der von Dero Gesandtschafft selbst
vorgeschlagenen und von den Schweden verwilligten acht Tagen, Ihres Orts
solchen Recels allergnädigst adplacidiren, und derentwegen Dero anwesenden
Herren Plenipotentiaris die Bollziehung allergnädigst anbefehlen. Ein solches
neben deme es zu Conservacion Ew. Kayserlichen Majestät Erb- Königreich
und Landen selbst mit gereicht, werden Unsere allerseits gnädigste Herren
Principalen hinviederum dieselbe in allerunterthänigste Gehorsam zu demeri-
ren sich eyfferig befehligen. Im übrigen wollen Wir Uns auf dasjenige bezogen
haben, was gegen Ew. Kayserlichen Majestät Plenipotentiariren die gesamte
Chur- Fürsten Gesandte racione guarandix Pacis, und nach Inhalt der Chur-
fürstlichen Verein, sich a part mit mehreren mündlich erkläret, Dieselbe dabey u.
Nürnberg, den 17. Sept. Anno 1649.

Ew. Kayserlichen Majestät,

allerunterthänigst gehorsamste

Des Heiligen Römischen
Reichs hochlöblicher Her-
ren Churfürsten daselbst
anwesende gevollmächtig-
te Rätthe und Gesand-
ten u.